

49. Kann die Scheidung einer zerrütteten Ehe mit der Begründung abgelehnt werden, der verletzte Ehegatte habe es vom Standpunkt einer höheren sittlichen Pflicht aus nicht zum Erlöschen seiner ehelichen Gesinnung kommen lassen dürfen?

EheG. § 49.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1942 i. S. Ehefrau H. (Kl.) w. Ehemann H. (Bekl.). IV 83/42.

- I. Landgericht Klagenfurt.
- II. Oberlandesgericht Graz.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Begehren der Frau auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens des Mannes haben die beiden unteren Gerichte abgewiesen. Die Revision der Frau gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Mann am Abende des Hochzeitstages eine andere Frau geküßt und einige Tage später, in der Silvesternacht, in ausgelassener Stimmung eine andere Frau belästigt, sie betrunken gemacht, in Gegenwart seiner Frau wiederholt geküßt und ihr unter die Röcke gegriffen. Das Berufungsgericht erblickt darin eine schwere Eheverfehlung und hat auch festgestellt, daß die Frau dieses Verhalten des Mannes als eine ihre eheliche Gefinnung zerstörende Kränkung empfunden habe. Gleichwohl glaubt es eine tiefe Zerstörung der Ehe im Sinne des § 49 EheG. verneinen zu sollen. Denn die Grundlage der Ehe sei nach wie vor noch gegeben, die Frau müsse sich auf ihre Pflichten besinnen, bei deren Erfüllung die Ehe noch von volkspolitischem Wert sei. Besonders zu berücksichtigen sei, daß der Mann die Frau alsbald eindringlich um Verzeihung gebeten und daß sie ihn während ihrer mehr als zehnjährigen engen Beziehungen als einen Mann von wertvollem Charakter kennen gelernt habe.

In diesen Erwägungen kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Ist einmal durch die Eheverfehlung die eheliche Gefinnung des verletzten Ehegatten zerstört und damit auf seiner Seite die Ehe zerrüttet, so kann die Zerrüttung oder deren Unheilbarkeit nicht unter dem Gesichtspunkt verneint werden, daß es Pflicht des verletzten Ehegatten sei, trotz der ihm widerfahrenen Kränkung an der Ehe weiter festzuhalten. Bei der Frage, ob der Zustand der Ehezerrüttung vorliegt, muß der Gesichtspunkt der Pflicht ausscheiden. Der erkennende Senat hat in zahlreichen Entscheidungen zu § 55 EheG.

ausgesprochen, die Unheilbarkeit der Zerrüttung könne nicht deshalb verneint werden, weil es Pflicht des schuldhaft aus der Ehe strebenden Gatten sei, den Weg zu seinem Ehegatten wieder zurückzufinden. Entsprechendes muß im Falle des § 49 EheG. für den verletzten Ehegatten gelten. Darauf, ob ein weniger empfindsamer Ehegatte die Kränkung als nicht so schwer empfunden hätte und ob es unter den gegebenen besonderen Verhältnissen der ehelichen Pflicht mehr entsprochen hätte, an der Ehe festzuhalten, kommt es nicht an. Den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit hat § 49 EheG. ausgeschaltet, wie die von dem früheren § 1568 BGB. abweichende Fassung eindeutig ergibt (RGZ. Bd. 158 S. 199 [203], Bd. 164 S. 152 [154]). Ist infolge einer schweren Verfehlung die eheliche Gesinnung des anderen Gatten endgültig erloschen, so ist der Scheidungsanspruch gegeben; der Prüfung, ob das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist, bedarf es nur in dem hier nicht vorliegenden Falle, daß auch der Scheidungskläger eine Verfehlung begangen hat (§ 49 Satz 2 EheG.). Von diesem Fall abgesehen, geht es daher nicht an, den verletzten Ehegatten an der zerstörten Ehe gleichwohl deswegen festzuhalten, weil er es vom Standpunkt einer höheren sittlichen Pflicht aus nicht zum Erlöschen seiner ehelichen Gesinnung hätte kommen lassen dürfen. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß sich im vorliegenden Falle die Frau von ihrem Mann innerlich endgültig gelöst hat und keine begründete Aussicht besteht, daß sich ihre Einstellung wandeln werde.

Die vom Berufungsgericht berücksichtigten besonderen Umstände sind demnach nur unter dem Gesichtspunkte zu würdigen, ob sie etwa die Verfehlung lediglich als eine minderschwere erscheinen lassen oder ob sie dazu Anlaß geben könnten, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfehlung und dem Zusammenbruch der Ehe in dem Sinne zu verneinen, daß die Ehezerstörung nicht auf die Verfehlung, sondern auf einen eigenwilligen Entschluß der Frau zurückzuführen sei. Nach keiner der beiden Richtungen ergeben sich Bedenken. Darüber, daß das Verhalten des Mannes, zumal nach der kurz vorausgegangenen unfreundlichen Auseinandersetzung über das Zusammensein in der Hochzeitsnacht, als eine schwere Verfehlung anzusehen ist, kann kein Zweifel bestehen, auch wenn dem Mann ein bewußter Verstoß gegen die eheliche Treuepflicht ferngelegen haben mag. Ebensovienig kann davon die Rede sein, daß der Bruch der Ehe nicht

sowohl auf die Verfehlung des Mannes als auf eine launenhafte Überempfindlichkeit der Frau zurückzuführen sei.

Daß sich die Frau irgendwelche Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen, hat das Berufungsgericht zutreffend verneint... Die Sache ist daher im Sinn einer Scheidung aus dem Alleinverschulden des Mannes spruchreif, ohne daß noch auf die weiteren Revisionsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens einzugehen wäre.